



Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Förderung geordneter Kreditzweitmärkte und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/2167 über Kreditdienstleister und Kreditkäufer (Kreditzweitmarktgesetz)

Die WPK hat mit Schreiben vom 9. August 2023 gegenüber dem Bundesministerium der Finanzen zu dessen Referentenentwurf eines Gesetzes zur Förderung geordneter Kreditzweitmärkte und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/2167 über Kreditdienstleister und Kreditkäufer (Kreditzweitmarktgesetz) wie nachfolgend wiedergegeben Stellung genommen:

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, uns zum Gesetzesentwurf zu äußern, und nehmen sie gern wahr. Für den Berufsstand der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer (im Folgenden: WP/vBP) ist das Gesetz von großer Bedeutung.

Auf folgende Probleme möchten wir zum jetzigen Zeitpunkt besonders hinweisen:

1. Erweiterung der Bekanntmachungsmöglichkeiten nach § 60b KWG um Maßnahmen nach § 28 KWG (Art. 7 Nr. 22)

Die Ablehnung des Prüfers durch die BaFin sowie die gerichtliche Bestellung des Prüfers durch das Gericht können nicht mit Gesetzesverstößen und Bußgeldentscheidungen verglichen werden, die nach aktueller Fassung des Gesetzes Gegenstand von Bekanntmachungen sein können.

Bei bestandskräftig gewordenen Maßnahmen der BaFin ist das Interesse der Allgemeinheit an der Bekanntmachung ersichtlich. Im Gegensatz hierzu besteht bei einem Prüferwechsel nach § 28 Abs. 1 Satz 2, 4 und 5, Abs. 2 Satz 1 KWG kein grundsätzliches Interesse der Allgemeinheit an einer Bekanntmachung; jedenfalls überwiegt regelmäßig das Interesse des beteiligten Unternehmens bzw. des beteiligten Prüfers, diesen Umstand nicht öffentlich zu machen.

Soweit der Prüferwechsel durch eine mutmaßliche Pflichtverletzung des Prüfers verursacht wird, ist die WPK für die Berufsaufsicht (§§ 61a ff. WPO) sowie für die Bekanntmachung ihrer unanfechtbaren berufsaufsichtlichen Maßnahmen zuständig (§ 69 WPO). Eine Bekanntmachung des Prüferwechsels durch die BaFin vor dem Abschluss des laufenden

berufsaufsichtlichen Verfahrens und ohne Anhörung des Prüfers ist deshalb nicht nur entbehrlich, sondern stellt auch einen Eingriff in die Zuständigkeit der WPK und die rechtsstaatlichen Grundsätze dar. Die Rufschädigung des betroffenen Prüfers durch ein bloßes Verwaltungshandeln und noch vor rechtskräftigem Abschluss eines Verfahrens kann nicht gerechtfertigt werden.

Die Tatsache, dass die Mitteilung auch dann auf anonymer Basis vorgenommen werden soll, wenn eine Bekanntmachung den beteiligten Instituten, Unternehmen, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften oder natürlichen Personen einen unverhältnismäßig großen Schaden zufügen würde (§ 60b Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 KWG-E), mildert die oben beschriebenen Folgen nicht ausreichend. Es ist zwar begrüßenswert, dass auch auf Schäden der Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und natürlicher Personen Rücksicht genommen werden soll. Allerdings ist der Begriff der „unverhältnismäßig großen Schadens“ unbestimmt und lässt der BaFin einen zu großen Ermessensspielraum. Aus unserer Sicht wäre jede Rufschädigung ein unverhältnismäßig großer Schaden in diesem Sinne.

Wir fordern daher, dass Art. 7 Nr. 22 des Entwurfes des Kreditweitmarktgesetzes ersatzlos gestrichen wird.

2. Einführung einer Rotationspflicht für mittlere und kleine Wertpapierinstitute (Art. 8 Nr. 24)

Die vorgesehene Anpassung des Wertpapierinstitutsgesetzes (WpIG) an andere Finanzaufsichtsgesetze stellt eine unverhältnismäßige Maßnahme dar, die abzulehnen ist; sie ist auch durch EU-Recht nicht vorgesehen. Die Einführung der Rotationspflicht stellt eine ungerechtfertigte Zusatzbelastung für kleine und mittlere Wertpapierinstitute dar, die den Bestrebungen der Bundesregierung nach Bürokratieabbau und Entlastung der Wirtschaft widerspricht und deshalb nicht eingeführt werden sollte. Jeder Prüferwechsel löst eine neue Einarbeitungsphase des neuen Abschlussprüfers aus und produziert erheblichen Zusatzaufwand. Wir machen ferner darauf aufmerksam, dass die Einführung einer zusätzlichen Rotationspflicht für kleine und mittlere Wertpapierinstitute, die einer internationalen Gruppe angehören, dazu führen kann, dass aufgrund unterschiedlicher Rotationspflichten nicht mehr alle Unternehmen derselben Gruppe von demselben Abschlussprüfer geprüft werden können. Durch den erhöhten Abstimmungsaufwand ist folglich mit der Erhöhung der Prüfungshonorare zu rechnen, was zur weiteren Belastung der kleinen und mittleren Wertpapierinstitute führt.

Wir fordern, dass Art. 8 Nr. 24 des Entwurfes des Kreditweitmarktgesetzes ersatzlos gestrichen wird.

3. Ersetzung der Bezeichnung „Abschlussprüfer“ durch „geeigneter Prüfer“ in § 102 KAGB-E (Art. 13 Nr. 9)

Die Änderung der Bezeichnung „Abschlussprüfer“ durch die Bezeichnung „geeigneter Prüfer“ ist aus unserer Sicht wegen des Verweises auf § 319 HGB in § 102 Satz 3 KAGB zwar insoweit unproblematisch, als die Vorbehaltsaufgabe für WP/vBP erhalten bleibt. **Allerdings ist die Änderung aus unserer Sicht nicht erforderlich und sollte deshalb unterlassen werden.** Die Prüfung nach § 102 KAGB ist eine Abschlussprüfungsleistung im Sinne des Unionsrechts (vgl. APAS, Verlautbarung Nr. 4 (Ü.F.) vom 20. Dezember 2018, S.2) und somit durch einen „Abschlussprüfer“ durchzuführen. Art. 22 Abs. 3 Unterabs. 2 der Richtlinie 2011/161/EU (AIFM-Richtlinie) verweist insoweit auf die Abschlussprüfer-Richtlinie (Richtlinie 2006/43/EG). Deshalb erschließt sich nicht, warum die Beibehaltung des Begriffs „Abschlussprüfer“ in § 102 KAGB problematisch sein soll. Im Gegensatz zur Bezeichnung „geeigneter Prüfer“ stellt die Bezeichnung „Abschlussprüfer“ die 1:1 Übernahme der Anforderungen des Art. 22 Abs. 3 Unterabs. 2 der AIFM-Richtlinie dar. **Die zusätzliche Forderung der „Geeignetheit“ des Prüfers stellt eine Überregulierung dar, die vermieden werden soll.**

Sollte es bei der Änderung bleiben, ist hilfsweise anzumerken, dass der Verweis auf § 319 HGB lediglich die Antwort auf die Frage gibt, welche Berufsgruppen als „geeignete Prüfer“ in Betracht kommen. Danach können Abschlussprüfer WP und WPG sein (§ 319 Abs. 1 Satz 1 HGB). Abschlussprüfer mittelgroßer Gesellschaften mit beschränkter Haftung (§ 267 Abs. 2 HGB) oder von mittelgroßen Personengesellschaften im Sinne des § 264a Abs. 1 HGB können auch vBP und BPG sein (§ 319 Abs. 1 Satz 2 HGB). In § 102 KAGB-E soll jedoch nicht konkretisiert werden, wann der WP/vBP „geeigneter Prüfer“ ist. An anderen Stellen im KAGB wird teilweise gefordert, dass der „geeignete Prüfer“ über ausreichende Kenntnisse bzw. ausreichende Erfahrung hinsichtlich des Prüfungsgegenstandes verfügt: „Geeignete Prüfer“ nach § 68 Abs. 7 Satz 1 KAGB sind „Wirtschaftsprüfer, die hinsichtlich des Prüfungsgegenstandes über ausreichende Erfahrung verfügen“. Nach § 89 Abs. 1 Satz 2 WpHG, auf den § 38 Abs. 4 Satz 3 KAGB (und folglich auch §§ 51 Abs. 4 Satz 3, 54 Abs. 4 Satz 3 KAGB) verweist, sind „geeignete Prüfer“ „Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer sowie Wirtschaftsprüfungs- und Buchprüfungsgesellschaften, die hinsichtlich des Prüfungsgegenstandes über ausreichende Kenntnisse verfügen.“ Es liegt zwar nahe, dass ein „geeigneter Prüfer“ über ausreichende Kenntnisse und Erfahrungen hinsichtlich des Prüfungsgegenstandes verfügen soll. **Aus Klarstellungsgründen und wegen der Systematik des KAGB bietet es sich dennoch an, bei Beibehaltung der Änderung des Wortlauts den Begriff des „geeigneten Prüfers“ weiter zu konkretisieren, sodass für jeden Anwender ersichtlich ist, wer geeigneter Prüfer sein kann und welche Kriterien für die Bewertung der Geeignetheit zugrunde gelegt werden sollen.** Entsprechende Klarstellungen könnten aus unserer Sicht in § 102 KAGB oder in der Gesetzesbegründung berücksichtigt werden.

Wir freuen uns, wenn unsere Anregungen im weiteren Verfahren berücksichtigt werden. Inhaltlich haben wir unsere Ausführungen auf Fragestellungen beschränkt, die die berufliche Stellung und Funktion unserer Mitglieder betreffen.
